

Benutzungsordnung

für das „Haus Wirftal“ der Ortsgemeinde Stadtkyll

1. Allgemeines:

Die Ortsgemeinde Stadtkyll stellt Ihrer Bevölkerung, Vereinen, Institutionen der Gemeinde, den Tourismusbetrieben und den Feriengästen das „Haus Wirftal“ für Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Benutzungsregelungen:

Das „Haus Wirftal“ wird an Gruppen, Vereine, Organisationen und Personen vermietet. Die Benutzung der Anlage ist nur unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist unzulässig.

Eine Anfrage auf Nutzung ist beim Beauftragen der Ortsgemeinde zu stellen. Der Benutzer übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Aus wichtigem Grund kann die Erlaubnis zurückgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlage besteht nicht.

Die Benutzer sind verpflichtet:

- Die Anlage mit Ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln
- Die Anlage in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen – besenrein!
- Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, etc. zu unterlassen
- Ruhestörenden Lärm zu vermeiden. Ab 22 Uhr ist im Außenbereich Live- Musik und Musik über Empfangs- und Tonwiedergabegeräte nicht mehr erlaubt.
- Die Anlage und die Einrichtungen vor und nach dem Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind bei der Übergabe zu melden.

3. Vermietung und Hausrecht

Die Vermietung der Anlage obliegt der Ortsgemeinde. Zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung der Anlage ist ein Beauftragter bestellt. Den Weisungen des Beauftragten sowie denen der Ortsbürgermeisterin ist Folge zu leisten.

4. Übergabemodalitäten

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tag der Veranstaltung ab 13 Uhr. Die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tag nach der Benutzung bis 15 Uhr. Die Kenntnis der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Kautionszahlung ist bei Anmietung zu zahlen; das Nutzungsentgelt, Verbrauchskosten und die Reinigungsgebühr ist auf das Konto der Ortsgemeinde zu überweisen.

5. Reinigung und Müllentsorgung

Die Reinigung und Müllentsorgung während und nach der Nutzung obliegt dem Benutzer auf seine Kosten. Dies betrifft alle Einrichtungen der Anlage – einschließlich Zuwegung und Parkplatz. Die Innen- und Toilettenräume sind sauber und besenrein zu hinterlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung, Müllentsorgung hat der Benutzer die Kosten für die Arbeiten zu erstatten.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Beauftragten bzw. der Ortsbürgermeisterin nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den Verlust der Nutzungserlaubnis zur Folge.

7. Haftung

Als Grundstückseigentümer haftet die Ortsgemeinde für den sicheren Baubestand der Anlage. Eine Haftung für Unfälle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Für Zerstörung, Beschädigung oder für abhandenkommen von Gegenständen der Benutzer übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

Der Benutzer haftet für Schäden an der Anlage, die durch seine Benutzung entstanden sind. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung, sonstiger Dritter für Schäden frei, die Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlage, der Einrichtungsgegenstände, sowie an Zugängen der Anlage stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und des Beauftragten.

8. Stornobedingungen

Eine Stornierung der Reservierung muss schriftlich bei dem Verwalter erfolgen.

- **Bis 30 Tage vor dem Miettermin:** werden 50 % des Mietpreises fällig.
- **29 Tage vor dem Miettermin oder bei Nichtanreise:** Es wird der volle Mietpreis (100 %) berechnet.

Eine Stornierung aufgrund schlechter Wetterverhältnisse ist nur dann kostenfrei möglich, wenn die Nutzung der Grillhütte objektiv nicht zumutbar ist (z. B. Unwetterwarnung, behördliche Anordnung). In diesem Fall ist ein Nachweis vorzulegen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Buchung aus wichtigem Grund (z. B. höhere Gewalt, Schäden an der Hütte, behördliche Auflagen) zu stornieren. In diesem Fall wird die bereits gezahlte Miete vollständig erstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Umbuchungen auf einen anderen Termin sind nach Verfügbarkeit und in Absprache mit dem Vermieter möglich. Es fällt ggf. eine Bearbeitungsgebühr an.

9. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren und evtl. Nebenleistungen werden in dem Mietvertrag festgelegt. Es wird eine Kautions zur Erhaltung der Ordnungsregeln verlangt, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückgezahlt wird.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.


Claudia Kettmus

Ortsbürgermeisterin

